

# RS OGH 1988/4/13 9ObA52/88, 9ObA296/01x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1988

## Norm

ABGB §863 GI

ABGB §1151 IA

ABGB §1151 IC

## Rechtssatz

Haben die Parteien in einer Rahmenkonditionsvereinbarung ausdrücklich festgelegt, daß der "Außendienstmitarbeiter" in keiner Phase der Zusammenarbeit verpflichtet sei, tatsächlich tätig zu werden, ändert dies nicht daran, daß durch die davon abweichende tatsächliche Gestaltung der Rechtsbeziehungen ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist, zumal stets zu prüfen ist, ob die Vereinbarung freier Mitarbeit nicht nur zur Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen oder zur Verschleierung eines Arbeitsverhältnisses gewählt worden ist.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 52/88  
Entscheidungstext OGH 13.04.1988 9 ObA 52/88  
Veröff: WBI 1988,400 = RdW 1989,29 = ZAS 1989,136 ( Schöffl )
- 9 ObA 296/01x  
Entscheidungstext OGH 20.02.2002 9 ObA 296/01x  
Vgl auch; Beisatz: Mangels Arbeitsverpflichtung des Klägers kann der Rahmenvertrag selbst weder ein Arbeitsvertrag noch ein freier Dienstvertrag oder ein Werkvertrag sein, insbesondere, wenn auch keine Pflicht des Klägers zur Einsatzbereitschaft besteht. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0014467

## Dokumentnummer

JJR\_19880413\_OGH0002\_009OBA00052\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)